

Herrn
Landeshauptmann von Burgenland
Hans-Peter Doskozil

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Maja Milojevic
Sachbearbeiter:in

maja.milojevic@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 657401
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.538.848

Wien, 17. August 2022

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Vorerst herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom Juli 2022 betreffend eine EntschlieÙung „Bundesregierung muss im Bereich Klimaschutz und Ausbau Erneuerbarer Energien endlich handeln, Zl. 22-1046“.

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich dazu Folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterstützt das Bestreben vom Bundesland Burgenland bereits 2030 klimaneutral zu sein und erkennt sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Bemühungen an. Auch Bundesseitig wird an dem Ziel 2040 klimaneutral zu sein tatkräftig gearbeitet. In vielen Bereichen konnten schon Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels gesetzt werden. Dennoch werden weitere Schritte und Regelungsvorhaben notwendig sein, um gut abgestimmte Maßnahmenpakete anbieten zu können.

Im Folgenden dürfen die angesprochenen Vorhaben des Bundes dargestellt werden:

Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaziele Österreich

Auf der Grundlage von Unionsrecht (Verordnung (EU) 2018/842 - „Effort Sharing-Verordnung“) bestehen rechtlich verbindliche jährliche Emissionshöchstmengen für Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Diese sind jedoch gesamthaft vorgegeben und nicht nach Sektoren (Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft...) aufgliedert.

Nach Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission hat Österreich für 2021 eine Emissionshöchstmenge von 48,77 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent einzuhalten; für 2022 beträgt das Ziel 47,40 Mio. Tonnen.

Ab 2023 werden aller Voraussicht nach die Ziele der Mitgliedstaaten durch das noch in Verhandlung befindliche Legislativpaket „Fit for 55“ angepasst werden. Die Festlegung der angepassten Zielpfade wird im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den Ländern eine Aktualisierung des Nationalen Energie- und Klimaplan 2030 gemäß der EU Governance-Verordnung zur Energieunion und zum Klimaschutz initiiert. Dieser Plan wird in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm (Klimaneutralität 2040) sowie den neuen Zielen nach „Fit for 55“ (Reduktion der THG-Emissionen um zumindest 55 % gegenüber 1990) erstellt werden. Ein Entwurf des Plans ist bis spätestens 30. Juni 2023 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)

Einer der Hauptverursacher für den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ist bekanntlich der Einsatz fossiler Energieträger. Allein im Gebäudesektor werden rund 10 % der gesamten Treibhausgasemissionen Österreichs ausgestoßen, die aus den 1,9 Mio. fossil betriebenen Heizsystemen stammen.

Es gilt daher, diese Heizungssysteme im Zuge der Wärmewende bis längstens 2040 auf klimafreundliche Alternativen umzustellen. Den dafür nötigen ordnungsrechtlichen Rahmen soll ein Bundesgesetz, das sogenannte Erneuerbare-Wärme-Gesetz (im Folgenden: EWG), vorgeben. Als ordnungsrechtlicher Rahmen ist das EWG nicht nur als verwaltungsrechtliches Regelungsnetzwerk zu sehen, sondern versteht sich auch als rechtliche Erleichterung für den Wechsel auf klimafreundliche Heizsysteme.

In gemeinsamen Gremien aus fachlichen und politischen Vertreter:innen des Bundesministerium für Klimaschutz, dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesländer wurde ein abgestimmter Entwurf für das EWG entworfen. Bis 10. Juli hat sich der Entwurf in Begutachtung befunden. Auch auf Grund der aktuellen internationalen klimapolitischen Situation setze ich alles daran, dass dieser schnellstmöglich umgesetzt werden kann, um ein Erreichen der Zielsetzung sicherzustellen.

Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Der Entwurf zu einem neuen Energieeffizienzgesetz musste im Hinblick auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit verbundenen schwerwiegenden Auswirkungen auf den unionsweiten Energiesektor und die globale Versorgungssicherheit sowie die drastische Teuerung bei der Energiepreisentwicklung fachlich überarbeitet werden. Der Gesetzesentwurf zu einem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz 2022 (EEffG 2022) befindet sich derzeit in Verhandlung. Es wird angestrebt, dass dieser so schnell wie möglich in Begutachtung geht. Das neue Bundes-Energieeffizienzgesetz wird unter anderem auch die entsprechenden Festlegungen einer absoluten Endenergieverbrauchszielverpflichtung im Kalenderjahr 2030 samt Einführung eines gesamtstaatlichen linearen Zielpfades sowie die Festlegung einer kumulierten Endenergieein-

sparungsverpflichtung treffen. Hingewiesen werden darf darauf, dass die in der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/2022/EU normierten Einsparverpflichtungen für die Jahre 2021 und 2022 jedenfalls schon nach geltender Rechtslage eingehalten werden, und zwar vorrangig durch alternative strategische Maßnahmen.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Das EAG sieht zusammengefasst 37 Verordnungsermächtigungen (darunter vor allem Kann-Bestimmungen) für insgesamt 11 VO vor. Folgende sind für die Umsetzung unmittelbar relevant:

- Die Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO (VO gemäß § 75 Abs. 2 EAG) ist bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (der Förderbeitrag wurde mit 0 festgesetzt).
- Die Investitionszuschüsse-VO Strom (VO gemäß § 58 EAG) ist bereits am 7. April in Kraft getreten.
- Die Marktprämien-VO (VO gemäß §§ 6, 7, 18, 31, 33, 35, 36, 38, 41, 43, 44a, 44b, 47 und 49 bis 51 sowie 54 EAG) ist derzeit nach erfolgter öffentlicher Begutachtung in politischer Koordinierung.
- Die Biomasseenergie-Nachhaltigkeits-VO (VO gemäß § 6 EAG) ist ebenfalls ausgearbeitet und in politischer Koordinierung.
- Die Grüngas-Investitionszuschüsse-VO (VO gemäß § 63 EAG) sowie die Grüngas-Förderbeitrags-VO (VO gemäß § 76 Abs. 2 EAG) sind derzeit noch in Ausarbeitung.
- Der EAG-Förderabwicklungsstelle wurde am 5. Mai der Zuschlag erteilt; die OeMAG wird auch diese Funktion gem. EAG ausüben. Damit sind auch die institutionellen Grundlagen für Vergabe der Investitionszuschüsse und Marktprämien geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann